

Satzung der EnergieNetz Hamburg eG

Hamburg, den 8. April 2013

Präambel

Die EnergieNetz Hamburg eG hat das Ziel, Eigentum an den Hamburger Energienetzen zu erwerben. Nach dem Grundsatz des Gründers der Genossenschaftsidee „Das Geld des Dorfes dem Dorfe“ ist die EnergieNetz Hamburg eG eine Initiative engagierter HamburgerInnen, die Verantwortung für eine Energiewende übernehmen. Das Eigentum der EnergieNetz Hamburg eG an den Energienetzen soll einen fairen Zugang zu den Energienetzen für alle Marktteilnehmer sichern und die Grundlage zur nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung Hamburgs schaffen. Das ist die beste Voraussetzung für eine sichere, ökologische und soziale Energieversorgung Hamburgs zum Wohle der Gemeinschaft. Investitionen in das Energienetz dienen der Daseinsvorsorge und sollen an ihrem langfristigen Gewinn für das Allgemeinwohl gemessen werden. Ziel der ersten Investition ist die Weiterentwicklung des Stromnetzes, um eine Grundlage dafür zu schaffen, die Unabhängigkeit der Stromversorgung Hamburgs von fossilen Energieträgern zu erreichen.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Genossenschaft heißt EnergieNetz Hamburg eG.
- (2) Sitz ist Hamburg.

§ 2 Gegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb von Netzeigentum oder die Beteiligung an einer Netzgesellschaft, sowie die Belieferung der Abnehmer (Haushalte, Betriebe, etc.) in der Stadt Hamburg und Umgebung mit leitungsgebundener Energie, der Betrieb und die Unterhaltung der Netze, die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Energieversorgung sowie die Erledigung branchennaher Aufgabenstellungen.
- (2) Falls die Geschäftstätigkeit gemäß Abs.1 aus rechtlichen Gründen zu einer Trennung verschiedener Geschäftsbereiche verpflichtet, beabsichtigt die Genossenschaft, diese Geschäftsbereiche auszugliedern und nur das Netzeigentum und den Netzbetrieb als Unternehmensschwerpunkt zu behalten.
- (3) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (4) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen. Sie kann Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 100,00 €. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen. Der Vorstand kann Ratenzahlung binnen eines Jahres vereinbaren.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts und die Zulassung durch den Vorstand. Die Zulassung kann vom Vorstand nach seinem Ermessen abgelehnt werden.

(3) Ein Mitglied kann sich mit mehr als einem Geschäftsanteil beteiligen.

(4) Es wird ein Eintrittsgeld von 50 Euro pro Mitglied erhoben, das den Rücklagen zugeführt wird. Durch Beschluss der Generalversammlung kann das Eintrittsgeld verändert werden.

(5) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mind. 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.

(6) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

(7) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand beschlossene Rückvergütung.

(8) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren innerhalb von zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 4 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(4) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.

(5) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.

(6) Die Generalversammlung kann sich mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung geben.

(7) Die Generalversammlung entscheidet über Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.

(8) Beschlüsse werden gem. §47 GenG protokolliert.

(9) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates. Sie bestimmt ihre Anzahl und Amtszeit.

Satzung der EnergieNetz Hamburg eG

§ 5 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Vorschläge zur Wahl von Mitgliedern in den Aufsichtsrat können durch den Aufsichtsrat oder durch die Mitglieder der Genossenschaft erfolgen. Wahlvorschläge der Mitglieder der Genossenschaft müssen zwei Wochen vor dem Tage der Generalversammlung dem Aufsichtsrat schriftlich vorliegen.
- (3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Alljährlich scheidet ein Drittel der Mitglieder aus und ist durch Neuwahl zu ersetzen. In den zwei ersten Jahren entscheidet darüber das Los, später die Amtsdauer. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht. Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende / Vorsitzenden und eine(n) Stellvertreterin / Stellvertreter.
- (6) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Amtsdauer, Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.
- (3) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat im Rahmen der Richtlinien der Generalversammlung abgeschlossen. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
- (4) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für die Aufstellung des Wirtschaftsplans, für außerplanmäßige Geschäfte, deren Wert 25.000 € übersteigt - bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für den Zeitraum bis zur möglichen Vertragsbeendigung -, für die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand, für sämtliche Grundstücksgeschäfte und für die Erteilung von Prokura.
Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Genossenschaft relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung und der Risikolage sowie der Einhaltung gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien. In allen Angelegenheiten, die für die Genossenschaft von besonderer Bedeutung sind, hat der Vorstand dem Aufsichtsrat unverzüglich Bericht zu erstatten.

Berichte des Vorstands sind in der Regel schriftlich zu erstatten.

§ 7 Kündigung, Ausschluss, Auseinandersetzung

- (1) Die Kündigungsfrist beträgt für alle Geschäftsanteile zwei Jahre zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Wenn Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung mit einer zweidrittel Mehrheit feststellen, dass das erste Projekt der Genossenschaft, der Rückkauf des Hamburger Stromnetzes oder nennenswerter Teile davon, nicht zustande kommt, dann können die Mitglieder einmalig mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Der Vorstand muss die Mitglieder über diese Entscheidung schriftlich benachrichtigen, in dieser Benachrichtigung ist auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Dieses einmalige Kündigungsrecht steht den Mitgliedern befristet für einen Zeitraum von drei Monaten zu. Die Frist beginnt ab dem Versand der Benachrichtigung zu laufen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre aktuelle Anschrift und Bankverbindung mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.
- (4) Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand; der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen sechs Wochen nach Absendung beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrats entscheidet die Generalversammlung.
- (6) Mit dem Tod eines Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf den Erben über. Mehrere Erben können das Stimmrecht in der Generalversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben. Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft wird durch die Erben fortgesetzt. Für den Fall der Beerbung des Erblassers durch mehrere Erben müssen diese innerhalb von sechs Monaten erklären, welchem Erben die Mitgliedschaft alleine überlassen wird.
- (7) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben, dabei werden Verlustvorträge anteilig abgezogen. Das Guthaben haftet der Genossenschaft als Pfand für etwaige Ansprüche gegenüber dem betreffenden Mitglied.

§ 8 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft im elektronischen Bundesanzeiger.